

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 02.03.1829 publ. 07.03.1829

dem Zollpaß Duitung zu ertheilen, der Bürgerschaftsschein aber dem Transportanten zurückzugeben, oder, wenn er unter das Certificat gesetzt ist, durchzustreichen.

VI. Würden bey der Einfuhr oder Ausfuhr solcher Güter von dem Grenzzoll-Einnehmer Unrichtigkeiten befunden, so ist deshalb nach Artikel 3. 12. und 13. der Bekanntmachung vom 10. April 1827. zu verfahren.

VII. Die für Transitgüter Königlich Hannoverscher Unterthanen bewilligte Moderation des hiesigen Grenzzolls ist lediglich auf die oben unter I. II. III. angeführten Straßen und Grenzzollstätten beschränkt, findet also nicht Statt, wenn solche Güter auf andern Straßen oder über andere Grenzzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. am 7. ejusd. 1829.

wegen Aufstellung einiger herrschaftlichen Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken gehörter Stuten.

In Gemäßheit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Zukunft einige herrschaftliche Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken solcher Stuten aufgestellt werden sollen, welche vorher von der Röhreungs-Commission als frey von Erbfehlern